

Maßnahmen des Landes Berlin

Zusätzlich zu den Bundesprogrammen hat das Land Berlin eigene Programme aufgelegt, um die regionale Wirtschaft zu unterstützen.

1. Überbrückungskredite:

Dafür stellt das Land Berlin ein Volumen von 100 Mill. EUR über die IBB bereit.

Ab heute nimmt die Investitionsbank Berlin (IBB) die Anträge für diese Liquiditätshilfen entgegen. In Kooperation mit weiteren Mittelgebern sind so genannte Rettungsdarlehen bis zu 0,5 Mill. EUR bzw. Umstrukturierungsdarlehen bis zu 1 Mill. EUR möglich.

Rettungsdarlehen können zinslos gewährt werden. Die Laufzeiten betragen 6 Monate bzw. 5 Jahre (davon ggf. 2 Jahre tilgungsfrei).

Die Anträge können ausschließlich online auf [dieser Webseite](#) gestellt werden. Laut IBB soll die Bearbeitungszeit maximal drei Tage betragen. Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer (030) 2125 4747 bzw. per E-Mail unter wirtschaft@ibb.de.

Um die Bereitstellung der Überbrückungsfinanzierungen zu beschleunigen, sollten Sie zeitnah das Gespräch mit ihrer Hausbank oder Förderbank suchen. Zusätzlich können Überbrückungsfinanzierungen durch die Bürgschaftsbank besichert werden.

Für das Gespräch mit den Banken sollten Sie eine Reihe von Unterlagen vorbereiten:

- Kurze schriftliche Beschreibung der Auswirkungen der Pandemie auf Ihr Unternehmen
- Jahresabschlüsse / Einnahmen-Überschuss-Rechnungen 2017, 2018 und 2019 (falls vorhanden)
- Betriebswirtschaftliche Auswertung 2019 (inkl. Summen- und Saldenliste)
- Ermittlung des Kreditbedarfs anhand einer Maßnahmen- und Liquiditätsplanung für die nächsten zwölf Monate
- Selbstauskunft (das Formular finden Sie auf der Website Ihres Instituts)
- Vorschlag für den Eigenbeitrag des Gesellschafters

Über Ihre Hausbank können Sie auch die Bundeshilfen der KfW beantragen. Mehr dazu unter www.kfw.de.

2. Expressbürgschaften:

Das Land Berlin verdoppelt bei der Bürgschaftsbank den Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mill. Euro. Der Bund erhöht seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10 %.

Im Rahmen des Bürgschaftsexpressprogramms kann die Bürgschaftsbank Entscheidungen über Bürgschaften ab sofort bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen. Auch bei Betriebsmittelkrediten kann der Bürgschaftsrahmen von 80 % ausgeschöpft werden.

Im Rahmen des Großbürgschaftsprogramms können Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mill. Euro und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 % vom Bund abgesichert werden.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Rhein von der Unternehmensvereinigung Berlin-Brandenburg unter (030) 31005-117 oder per E-Mail unter burkhard.rhein@uvb-online.de gerne zur Verfügung.

3. Soforthilfe II: Schutzschirm für Berliner Unternehmen und Arbeitsplätze

Senat beschließt finanzielle Zuschüsse für Soloselbstständige und Kleinunternehmen (Soforthilfe II) in Höhe von 100 Mio. Euro für das laufende Jahr. Das Programm ergänzt die Soforthilfe I, die auf kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten zielt. Die Soforthilfe II wendet sich an die besonders hart von der Corona-Krise getroffene Klein- und Kleinstunternehmen mit maximal fünf Beschäftigten sowie Freiberufler und Soloselbstständige auch aus dem Dienstleistungssektor.

Abhängig vom Volumen der vorrangig einzusetzenden Bundesförderung kann die Soforthilfe II perspektivisch auf 300 Mio. Euro aufgestockt werden. Die Finanzierung erfolgt aus dem Gesamthaushalt. Die Soforthilfsprogramme I und II erreichen ein Gesamtvolumen von 600 Mio. Euro, beginnen unmittelbar und werden gestuft rasch die Gesamthöhe erreichen. Damit die Mittel so effizient und zielgruppengerecht wie möglich eingesetzt werden, sollen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Es muss im Einzelfall nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden, dass ein Zuschuss für die Sicherung der beruflichen bzw. betrieblichen Existenz in der Corona-Krise erforderlich ist;
- Im Rahmen der Antragstellung soll erklärt werden, dass Hilfsprogramme des Bundes oder andere zur Verfügung stehende Hilfsprogramme bzw. Ansprüche aus der sozialen Sicherung und anderen gesetzlichen Leistungen (z.B. Kurzarbeitergeld, Grundsicherung) in Anspruch genommen bzw. beantragt werden;
- Über- oder Doppelkompensationen durch die Inanspruchnahme von Mitteln aus anderen Maßnahmen oder Programmen sollen von vornherein vermieden bzw. im Nachhinein korrigiert werden. Der Zuschuss übernimmt deshalb auch die Funktion einer Liquiditätshilfe bis zur Klärung und Inanspruchnahme anderer Ansprüche;
- Die Höhe des Zuschusses wird auf 5.000 Euro begrenzt. Er kann gegebenenfalls mehrmals beantragt werden, erneut nach sechs Monaten für Einzelpersonen sowie nach drei Monate für Mehrpersonenbetriebe.

Die Umsetzung des Programms soll haushaltsmäßig über den Einzelplan der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erfolgen. Die IBB wird das Programm umsetzen. Die Freigabe der Mittel wird in der kommenden Woche mit dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses abgestimmt. Eine Überprüfung des Programms ist nach vier Wochen vorgesehen.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Es wird dringend gebeten, **noch keine Förderanträge zu schicken**. Informationen zu den Förderbedingungen, zu den Antragsformularen und zum Verfahren werden zeitnah auf der **Website der IBB** veröffentlicht.